



Deutscher Angelfischerverband e.V. Reinhardtstr. 14 10117 Berlin
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generalsekretariat
Rue de la Loi, 200
B- 1049 Brüssel
BELGIEN

EU-Beschwerde

zur Europäischen Kommission

Der Beschwerdeführer

Deutscher Angelfischerverband e.V.
Reinhardtstr. 14
10117 Berlin
Deutschland

Tel: +49 30 97104379
Fax: +49 30 97104389
E-Mail: info@dafv.de

reicht Beschwerde zur Europäischen Kommission ein.



Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte *„Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission“*.
https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_en/
 Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1 Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau	Herr Präsident	Herr
Vorname*	Klaus-Dieter	Gerhard
Nachname*	Mau	Kemmler
Unternehmen/Organisation:	Deutscher Angelfischerverband e.V. (DAFV)	Verband Hessischer Fischer e.V.
Anschrift*	Reinhardtstraße 14	Burgstraße 22
Ort*	Berlin	Rothenstein
Postleitzahl*	10117	07751
Land*	Deutschland	Thüringen
Telefon	049 30 97104379	01712247156
E-Mail	info@dafv.de	gerhard.kemmler@mail.de
Sprache*	Deutsch	Deutsch
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2 In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
EU-Land*	Bundesrepublik Deutschland

Im Namen seiner 500.000 Mitglieder und im Interesse von 6 Mio. Menschen, die in Deutschland der Freizeitfischerei nachgehen, beschwert sich der Deutsche Angelfischerverband e.V. über die Nichtbeachtung von EU-Recht durch die Bundesrepublik Deutschland.

2.1 Welche **nationale(n) Maßnahme(n)** verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

Nichtbeachtung der Ausnahmeregelungen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG
 bei Genehmigungen von Wasserkraftprojekten, Konzessionsverlängerungen und Erweiterungen von Anlagen.
Nationales Recht: Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 31. (2), § 83 (2) 3., zuletzt geändert am 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901). Weiterhin stehen der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen (§§ 8 -12 WHG) oder Plangenehmigungen und Planfeststellungen für Wasserkraftprojekte ohne Beachtung Anhang III 6. RL 2004/35/EG dem Unionsrecht entgegen. Darunter fällt auch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 Art. 16 Abs. (5) unter Verletzung des Art. 16 (7) in Verbindung mit Erwägungsgrund (45) in § 11 a WHG. https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/WHG.pdf
 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Bundesrepublik Deutschland die wasserrechtlichen Vorgaben der EU-Wassergesetzgebung und des EuGH z. B. Rs. C-346/14, Rs. C-529/15 im Vollzug nicht anwendet. (BD Drs. 19/27672 v. 17.03.2021 Seite 9/10; Bundesrat Drs. 574/21 25.06.21)

2.2 Um welche **EU-Rechtsvorschrift** handelt es sich?

RICHTLINIE (EU) 2018/2001 Art. 16
RICHTLINIE 2000/60/EG
RICHTLINIE 2004/35/EG, Verordnung 05.06.2019, Leitlinien (2021/C 118/01)
RICHTLINIE 92/43/EWG
EuGH Rs. C-461/13
EuGH Rs. C-529/15
EuGH Rs. C-535/18
EuGH Rs. C-345/13
EuGH Rs. C-399/14
EuGH Rs. C-411/17
EuGH Rs. C-477/19
EuGH Rs. C-346/14

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde*

Zu Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG (WRRL)

Neue Veränderungen physischer Eigenschaften (verstanden als Merkmale, die dem Gewässer entweder körperlich oder stofflich eigen sind) unterliegen der vollen Rechtfertigung nach Art. 4 Abs. 7 WRRL (sowie der Umsetzungsvorschrift des § 31 Abs. 2 WHG). Der EuGH hat sich in dem Urteil vom 01.07.2015 - Rs C-461/13 zur Auslegung des Art. 4 Abs. 7 WRRL sowie zu dem dort verwendeten Begriff der „neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers“ (bei Wasserkraft immer der Fall) inzidenter geäußert (Rn. 47). Daraus ergibt sich, dass auch neue Veränderungen dieser Art als Ausnahmen gemäß Art. 4 Abs. 7 WRRL (sowie nach § 31 Abs. 2 WHG) gerechtfertigt werden müssen. Dies gilt auch für die Errichtung neuer Anlagen der Wasserkraftnutzung, sowie für die Erweiterung solcher Anlagen und Konzessionsverlängerungen.

In der Rs. C-461/13 Rn. 68 richtet der EuGH die Aufforderung an die Bundesrepublik Deutschland, die Prüfung der Ausnahmekriterien Art. 4 Abs. 7 vorzunehmen, weil nur so eine Interessenabwägung möglich sei.

Alle Dokumente der Kommission, einschließlich der Antwort von Herrn Kommissar Sinkevičius am 20.06.2020 im EP (E-001539/2020) und zahlreiche Urteile des EuGH, einschließlich der delegierten Rechtsakte der Taxonomie-Verordnung, sowie die Leitlinien zur Umwelthaftung (2021/C 118/01), schreiben verpflichtend für die „gefährliche berufliche Tätigkeit“ Anstau-Wasserentnahme (Wasserkraft) Anhang III 6. der Haftungsrichtlinie 2004/35, eine Prüfung nach Art. 4 Abs. 7 WRRL vor.

Die Bundesrepublik Deutschland ignoriert das trotz direkter Intervention der Beschwerdeführer (Siehe 3.4.) Nach unserem nicht vollständigen Kenntnisstand wurden ca. 2000 Wasserkraftanlagen seit Bestehen der RL 2000/60/EG ohne ordnungsgemäße Prüfung Art. 4 Abs. 7 genehmigt. Nach EuGH Rs. C-529/15 Rn. 35-40 sind diese rechtswidrig und unterliegen der Umwelthaftung. Danach wäre ein Abriss nach EuGH Rs. C-399/14 zu prüfen. Ausführungen in den Leitlinien 2021/C118/32 Rn. 151 zur Richtlinie 2004/35/EG verweisen auf die neue Auslegung des Verschlechterungsverbotes Art. 4 WRRL in EuGH Rs. C-535/18. Damit ist die auf den ganzen Wasserkörper bezogene Definition des Verschlechterungsverbotes EuGH Rs. C-461/13 Rn. 69 vom EuGH präzisiert worden, sodass auch punktuelle Störungen unter das Verschlechterungsverbot fallen können. Aktuelle Situation, aufgeschrieben unter Mitwirkung des Vertreters des Beschwerdeführers: https://www.igb-berlin.de/sites/default/files/media-files/download/files/memorandum_klimaschutz_vs_biodiversitaet.pdf

In der Bundesrepublik Deutschland wurde trotz massiver Proteste der Umweltverbände und der Beschwerdeführer direkt bei den Verantwortlichen im Bundesumweltministerium, dem Bundestag und allen Landesregierungen die Umsetzung der Richtlinie 2018/2001 im Wasserhaushaltsgesetz § 11 a aus unserer Sicht rechtswidrig in nationales Recht umgesetzt. Art. 16 Abs. (5) der Richtlinie wird 1:1 auch für Kleinstwasserkraft übernommen. Dabei finden die Richtlinien 2000/60/EG Art. 4 Abs. 7., 2004/35/EG Anhang III 6. (gefährliche berufliche Tätigkeit – Wasserentnahme- Aufstauung -Wasserkraft) und die Richtlinie 92/43/EWG keine Berücksichtigung.

Die Erneuerbare Energien Richtlinie 2018/2001 fordert in Art. 16 Abs. (7):

„Die in diesem Artikel festgelegten Fristen lassen Verpflichtungen nach dem geltenden Umweltrecht der Union unberührt“.

In Verbindung mit Erwägungsgrund (45) „Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Union sollte sichergestellt werden“. Somit geht der Unionsgesetzgeber davon aus, dass auch bei Wasserkraft das EU-Umweltrecht vollumfänglich einzuhalten ist. Wasserkraft wird in Deutschland entgegen europäischem Recht, im Vollzug wie sonstige Gewässerbenutzungen behandelt.

Die Beschwerdeführer gehen davon, dass Wasserkraft in Deutschland erst bei einer Größenordnung von 20-30 MW Nettostromerzeugung nach Analyse der Hintergrunddokumente zur Entscheidung des Gerichtshofes Rs. C-346/14 Schwarze Sulm (Rn.: 79), wonach 0,4 Promille der nationalen Erzeugung als zwingendes übergeordnetes öffentliches Interesse anerkannt werden können. Mehr als 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten, deren durch Wasserkraft zerstörte Lebensräume nicht ausgleichbar sind. Das und mehr findet keine Beachtung im Sinne der Umweltziele bei Wasserkraftprojekten. Wir sehen auch flächendeckend die Nichtbeachtung Art. 4 Abs. 8 RL 2000/60/EG.

Die Kommission könnte sich eine genauere Übersicht verschaffen, indem sie das Vertragsverletzungsverfahren (2020/2108 – C(2020) 1465 final) nutzt, um eine vollständige Berichterstattung (entgegen BT-Drucksache 19/24230 vom 11.11.2020 Seite 14: Zu Artikel 1) für alle gefährlichen Tätigkeiten Anhang III RL 2004/35/EG auch im Normalbetrieb bewirkt.

2.4 Hat oder könnte das betreffende Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

Z. B. EU-LIFE-Projekt (LIFE 14 IPE/DE/022) Living Lahn Projekt in Leitlinien zur Biodiversitätsstrategie und Wiederherstellung von Flüssen 2030 [ENTWURF am 9. Juni 2021]; laut der Technischen Universität München genügen Schachtkraftwerke nicht den Bedingungen Art. 4 Abs. 7. und werden mit Millionenbeträgen von der EU gefördert!

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte? Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern Nein Weiß nicht

3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Nationale Aktivitäten - Beispiele:

1. Das OVG Koblenz (Wasserkraftprojekt Bad Ems Lahn) führte am 09.11.2017 1 A 11653/16.OVG nach deutlicher Aufforderung des Klägers erstmalig in Deutschland die Prüfung nach Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG durch.
Entscheidung: Die Ziele, die mit dem geplanten Wasserkraftwerk verfolgt werden, können nicht durch andere geeignete Maßnahmen erreicht werden. Der zu erwartende Nutzen der Wasserkraftanlage (300 KW) ist größer als der Nutzen, welchen die Erreichung der Bewirtschaftungs- und Erhaltungsziele Atlantischer Lachs in der Lahn hat. Revision nicht zugelassen. 80.000,- € Gerichtskosten aus Mitgliedsbeiträgen "verpufft".
2. Vom VG Gießen 4 L 1067/16, Gi wurde Erlaubnis Wasserkraft Lollar/Lahn ohne UVP und Prüfung Art. 4 Abs. 7 gedeckt. Sofortvollzug wurde angeordnet. Verfahren wegen fehlender Mittel abgebrochen.
3. Wasserkraftprojekt Weiße Elster Gera Thüringen. 1. Instanz wegen fehlender Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgreich. Revision OVG Weimar 1 EO 401/16 VG Gera Az: 5 E 191/16 Ge noch offen. Zusätzlich Staatsanwaltschaft Gera 745 AR 541/16 scl 25.07.2016 zu Art. 4 Abs. 7 - keine Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Handeln.
4. Am 04.06.2019 war der stellv. Beschwerdeführer mit Vertretern des Verbandes Hessischer Fischer e.V. zum persönlichen Gespräch mit den verantwortlichen Leitern im Bundesumweltministerium, um die Regierung auf unsere Beschwerde 2018 DAFV CHAP(2018)02572 und das geltende EU-Recht sowie auf das Fehlverhalten bei Wasserkraftzulassungen aufmerksam zu machen. Die am 14.05.2019 vorab eingereichten Fragestellungen, darunter das Thema Art. 4 Abs. 7 und die Schlussfolgerungen aus dem Urteil EuGH C-529/15 wurden weder mündlich noch schriftlich beantwortet.
5. Musterklage Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
11.03.2021 - Az.: 9 A 396 /21 MD, Neubau Kleinwasserkraft Pregelmühle Mukrena/Saale Hauptbegründung Art. 4 Abs. 7 WRRL wird verletzt; anhängig.
6. Offener Brief Angler- und Umweltverbände Deutschlands an Mitglieder des Umwelt- und des Wirtschaftsausschusses im Bundesrat sowie des Umweltausschusses im Deutschen Bundestag vom 09.02.2021; man möge § 11 a WHG verhindern.
7. DAFV; Offener Brief 10. Februar 2021 an die Fraktionsvorsitzenden, Mitglieder des Umweltausschusses im Bundestag und Landesregierungen.
8. Extra Beratung zum Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/2 76 72 im Umweltausschuss am 19.05.2021, mit Beiträgen des stellv. Beschwerdeführers im Bundestag.

https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a16_umwelt/oeffentliche_anhoerungen?url=L3dlYmFyY2hpdj9BdXNzY2h1ZXNzZS9hdXNzY2h1ZXNzZTE5L2ExNi91bXdlbHQvb2VmZmVudGxpY2h1X2FuaG9lcnVuZ2VuLzgzOTkyOC04Mzk5Mjg=&mod=mod544426

Nur punktuell gehen zuletzt Gerichte in Bayern und Baden-Württemberg auf das Europarecht ein.

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

Bundes- und Landesregierungen
Beispiele:
Landtag von Sachsen-Anhalt Drucksache 7/5837 03.03.2020 zu Art. 4 Abs. 7

Petition Beschwerdeführer Bundestag 2010 Pet 2-18-18-277-031311

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

Anhängig:
Musterklage beim VG Magdeburg-Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.
11.03.2021 - Az.: 9 A 396 /21 MD, Neubau Kleinwasserkraft Pegelmühle
Mukrena/Saale Hauptbegründung Art. 4 Abs. 7 WRRL wird verletzt.

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

Es wird damit begonnen die hilfreichen Argumente und Hinweise in den Leitlinien für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung (2021/C 118/01) anzuwenden. Der Umgang mit der Umwelthaftung ist sowohl dem zuständigen Ministerium, wie auch den Behörden fremd. Bei alledem steht fest, dass ohne ein massives Einschreiten der Kommission, keine Verbesserungen der Fließgewässer-Biodiversität in überschaubaren Zeiträumen eintreten werden.

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:
 Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....

- Europäische Kommission – AZ:...
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

1. a) Kommission - Beschwerde CHAP(2014)01947 Art. 4 Abs. 7
1. b) Kommission sah keinen Handlungsbedarf.

2. a) Kommission-Beschwerde CHAP(2018)02572 Art. 4 Abs. 7 WRRL und Umwelthaftung
2. b) Keine feststellbare Aktivität der EU-Kommission.

3. a) Beschwerde am 25. Februar 2019 an Kommissar Karmenu Vella Stellv. Beschwerdeführer mit BUND-Sprechen Bundesarbeitskreis Wasser.
3. b) Antwort BD/JM/as env.c. I (2019)2203 I 38 vom 02.04.2019 begnügt sich mit Zitaten und ist nicht hilfreich.

4. a) ENV.E.3 -Durchsetzung des Umweltrechts Referatsleiter Paul SPEIGHT, Mail vom 18.02.2020 14:01 Uhr, Erinnerung an Beschwerde CHAP(2018)02572 und Rechtsfragen.
4. b) Keine Reaktion der Kommission.

5. a) Herrn Kommissar Virginijus Sinkevičius; Hilferuf mit Brief vom 16.10.2020 des Deutschen Angelfischerverbandes e.V. mit der Bitte den § 11 a Wasserhaushaltsgesetz ohne Prüfung Art. 4 Abs. 7 zu verhindern.
5. b) Keine Antwort und keine feststellbare Reaktion.

6. a) Frau Doeser ENV.C.1 Mail 2. Beschwerdeführer + BUND Sprecher 5. 10. 2020 zu § 11 a WHG und Art. 4 Abs. 7 WRRL.
6. b) Antwort 26. Oktober 2020: Die Artikel 15 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sollen fast wortgetreu umgesetzt werden. Die relativ kurzen Fristen für Entscheidungen über beantragte Genehmigungen ergeben sich aus der Richtlinie. In Anbetracht dessen ist es für uns nicht nachvollziehbar, auf welche Weise eine korrekte Umsetzung von Artikel 4 Absatz 7 der WRRL durch diese Bestimmung verhindert würde ... usw.
Diese Antwort überzeugte uns nicht. Wasserkraftprojekte von 1, 10, 50 oder 150 KW können nicht im zwingenden übergeordneten öffentlichen Interesse sein.

5 Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

 Bitte übermitteln Sie vorerst noch keine Dokumente.

Die Beschwerdeführer können bei Bedarf zutreffende Behörden- und Gerichtsdokumente, Erlaubnisse und Bewilligungen ohne UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie Beispiele, wie die ruhende alte Beschwerde CHAP (2012)02459 / Thüringen, oder in der Lahn RLP/Hessen zur Verfügung stellen. Auch Landesdrucksachen stehen zur Beurteilung des Umfangs beispielhaft zur Verfügung.

Jedenfalls kann die Kommission nicht davon ausgehen, dass die Freizeitfischerei im Verein mit den Umweltverbänden die grundlegenden Abweichungen von der Unionsgesetzgebung in der Wasserpolitik in Deutschland flächendeckend beheben können.

In diesem Rahmen sind die Verfehlungen der Umweltziele der Union auf Dauer vorprogrammiert.

6 Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

Ja Nein

 *Mitunter ist es für die Kommission leichter, Ihre Beschwerde zu bearbeiten, wenn Sie Ihre Identität offenlegen.*